

Satzung des Kunstvereins Worms

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr (Vereinsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstverein Worms“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Worms.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, die bildende Kunst zu fördern und das Interesse an der Kunst zu wecken. Dabei steht die zeitgenössische Kunst im Vordergrund. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

-Kunstaussstellungen

-Vortragsveranstaltungen und Kunstreisen

-Stiftung oder Förderung von Kunstwerken für die Öffentlichkeit (-Ankäufe von Kunstwerken, insbesondere Jahresgaben)

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Worms, die es ausschließlich und unmittelbar für den Zweck der Förderung der bildenden Kunst zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Mit der Beitrittserklärung wird zugleich die Anerkennung der Satzung und den sich daraus ergebenden Pflichten und Rechten ausgesprochen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es zwei aufeinanderfolgende Jahre keinen Beitrag mehr zahlt oder wenn es den Interessen oder dem Ansehen des Vereines schadet. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 30 Tagen nach Zugang des Bescheides schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Beitrag

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für bestimmte Mitgliedergruppen kann der Beitrag unterschiedlich bemessen sein bzw. eine Beitragszahlung ganz entfallen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief mit Angabe der Tagesordnung. Der Brief ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels. Anstelle des Briefes kann die Einladung auch durch elektronische Medien (z.B. Fax oder e-mail) versandt werden, soweit das Mitglied hierüber verfügt.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand

schriftlich einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfolgt mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann seine Rechte nur persönlich wahrnehmen.

(5) Über die Art und Weise der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit ein anderes Abstimmungsverfahren beschließt.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Kassenberichtes
- b) die Entgegennahme des von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Prüfungsberichtes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes und des Kuratoriums
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer
- f) die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- g) die Beschlussfassung über die Beiträge gem. Satzung h) die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die gefassten Beschlüsse enthalten und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben sein.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) Dem/der Vorsitzenden
- b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem/der Schatzmeister/in
- d) Dem/der Schriftführer/in
- e) Dem/der künstlerischen Leiter/in

(2) Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung und später alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.

(4) Für bestimmte Tätigkeiten bzw. Projekte kann der Vorstand Beauftragte bzw. Ausschüsse berufen.

(5) Aufgabe des Vorstandes ist es, selbständig die laufenden Geschäfte des Vereines zu führen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie werden durch die Gründungsversammlung bzw. Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit wählen

(3) Das Kuratorium berät den Vorstand und steht ihm durch tätige Mitarbeit zur Seite.

(4) Das Kuratorium tagt nach Bedarf. An den Sitzungen des Kuratoriums kann der Vorstand teilnehmen.

§ 8 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen beschließen. Sind weniger als $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist nach den Vorschriften dieser Satzung eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern die Auflösung beschließen kann. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt auch über die Abwicklung und die Wahl der Liquidatoren.